

AUSSERORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 01/2004

Datum: Dienstag, 06. Mai 2004

Zeit: 18.00 Uhr - 23.05 Uhr

Ort: Schulhaus Turnhalle Walka

Anwesend: 309 Personen, darunter die Gemeinderatsmitglieder:
Robert Guntern, Christoph Bürgin, Rafael Biner,
Mario Julen, Bernard Perren, Franziska Lutz-Marti
bis 20.45 Uhr

Entschuldigt: Walter Willisch

Vorsitz: Robert Guntern, Gemeindepräsident

Protokoll: Peter Bittel, Leiter Verwaltung

1. BEGRÜSSUNG

Der Gemeindepräsident heisst die zahlreich anwesenden Bürgerinnen und Bürger zur ausserordentlichen Urversammlung herzlich willkommen.

2. FORMELLES

Robert Guntern, Gemeindepräsident, Peter Bittel, Leiter Verwaltung

Einberufung und Tagesordnung

Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung zur heutigen ausserordentlichen Urversammlung erfolgten gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindeordnung (GGO), namentlich Art. 8, 9, 10 und 11.

Die Einladung und die Tagesordnung sind im offiziellen Anschlagkasten am Gemeindehaus innerhalb der erforderlichen Frist publiziert worden.

Weitere Publikationen erfolgten im Internet, im Amtsblatt und im Walliser Bote.

Die Reglementsvorlagen lagen während 15 Tagen auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Überdies ging an alle Haushaltungen eine Informationsbroschüre mit allen erforderlichen Angaben zu den heutigen Geschäften.

Antrag Edith Villiger-Imark

Der mit Brief vom 26. April 2004 eingereichte Antrag um Änderung des Baureglement-Artikels 71 (Schutz des Ortsbildes) widerspricht hinsichtlich Erstzuständigkeit und Gesetzesfrist den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Die Antragstellerin ist hierüber bereits informiert worden.

Teilnahmeberechtigung

Personen, die in Zermatt wohnhaft sind, jedoch über keine politischen Rechte verfügen, dürfen an der Urversammlung vorbehaltlich der Platzverhältnisse teilnehmen. Diese Personen verfügen über kein Mitsprache- und Stimmrecht.

Protokollabfassung

Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll verfasst (Art. 87 GGO).

Einzelvoten werden in reduzierter und zusammengefasster Form festgehalten - in der Regel aber nur soweit sie im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft von Bedeutung sind.

Abstimmungsprozedere

GRUNDSATZ

Ausser in Wahlangelegenheiten fällt die Urversammlung ihre Entscheide offen/Hand-erheben. Wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 15 GGO).

OFFENE ABSTIMMUNG

Die stimmberechtigten Personen erhielten am Eingang eine rote Abstimmungskarte. Bei offenen Abstimmungen ist ausschliesslich mit dieser Karte zu stimmen.

GEHEIME ABSTIMMUNG

Bei einer allfälligen schriftlichen Abstimmung sind die Kabinen in der Eingangshalle zu benutzen.

Wer seine Dauer-Stimmkarte mit sich trägt, soll diese beim Kontrollbüro vorzeigen - damit kann das Abstimmungsprozedere erleichtert werden.

Personen, die ihre persönliche Stimmkarte nicht dabei haben, können dennoch stimmen. Ihre Stimmberechtigung wird beim Kontrollbüro geprüft und nach der Stimmabgabe gesperrt (elektronischer Vorgang).

ARTIKELWEISE REGLEMENTSBERATUNG

Beim Verkehrs- und Lärmbekämpfungsreglement bilden nur die vom Gemeinderat revidierten Artikel Bestandteil der Beratung (Teilrevisionen).

Bei der artikelweisen Reglementsberatung erfolgt ein Beschluss der Versammlung nur, wenn mehrere Vorschläge eingehen. Wird aus der Versammlung ein Vorschlag eingebracht, wird dieser dem ursprünglichen Text des Gemeinderates gegenübergestellt (offene Abstimmung).

Werden mehrere Abänderungsvorschläge aus der Versammlung eingebracht, werden diese zuerst in einer bestimmten Reihenfolge einander gegenübergestellt.

Der Vorschlag, der aus diesem Prozedere heraus geht, wird dem ursprünglichen Vorschlag des Gemeinderates gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegen-vorschlag des Gemeinderates (Art. 15.5 GGO).

Gegenanträge zu den einzelnen Artikeln, die textlich umfangreich sind, sollten in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Text wird in der Folge auf der Leinwand projiziert.

3. STIMMENZÄHLER

Als Stimmzähler werden Thomas Aufdenblatten und Manfred Julen ernannt.

4. TAGESORDNUNG

1. Protokoll der Urversammlung vom 18. Dezember 2003

2. Teilrevision Verkehrsreglement (VR)

2.1 Begehren StimmbürgerInnen: Abänderung von Art. 26, Abs. 1 VR, wonach die Aushubmaterialtransporte grundsätzlich im Frühling und im Herbst während maximal je 4 Wochen bewilligt werden.

2.2 Begehren StimmbürgerInnen: Aufhebung von Art. 46, Abs. 3 VR (Abänderung einzelner Reglementsbestimmungen durch den Gemeinderat während höchstens einem Jahr).

2.3 Artikelweise Abstimmung der übrigen revidierten Bestimmungen.

3. Teilrevision Lärmbekämpfungsreglement (LBR) - Artikelweise Abstimmung.

4. Reglement über den Erst- und Zweitwohnungsbau (Beschränkung der Bautätigkeit) - Artikelweise Abstimmung.

5. Orientierung über die Ergänzung des Baureglements (Gebäudefassaden-Verkleidung mit Holz) - (Verfahren gemäss Raumplanungsbestimmungen).

6. Varia

Verfahrenshinweis

Die Bürgerbegehren 2.1. und 2.2. werden vorrangig behandelt. Werden sie angenommen, sind sie beim weiteren Verlauf der artikelweisen Beratung/Abstimmung (Traktandum 2.3) verbindlich zu übernehmen.

Über die beiden vorgenannten Bürgerbegehren wird in laufender Sitzung abgestimmt - in der Regel offen durch Handerheben oder sofern es ein Fünftel der anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verlangt geheim.

Urnengang

Die Schlussabstimmung über:

- a) die Teilrevision des Verkehrsreglements
- b) die Teilrevision des Lärmbekämpfungsreglements
- c) das Reglement über den Erst- und Zweitwohnungsbau
- d) und die Änderung des Baureglements (Holzfläche an den Fassaden)

erfolgt in einem ordentlichen Urnengang am 18./19./20. Juni 2004.

5. PROTOKOLL

Das Protokoll der ordentlichen Urversammlung vom 18. Dezember 2003 wird einhellig angenommen.

6. BEGEHREN STIMMBÜRGER/INNEN

Mit Brief vom 06. April 2004 reichte Sibylle Davis-Perren bei der Einwohnergemeinde drei Begehren mit 979 gültigen Unterschriften ein.

EINLEITUNG

Der Gemeindepräsident informiert über die Vorteile der vom Gemeinderat ausgearbeiteten Einheitslösung (20 Arbeitstage im Frühjahr und Herbst) - notabene eine Lösung, welche bei der Vernehmlassung auf breite Akzeptanz fiel.

Frau Davis-Perren plädiert für eine volle Nutzung der verfügbaren Arbeitstage innerhalb der vierwöchigen Bauzeitperiode im Frühjahr und Herbst - was allerdings den Verzicht der bisherigen Sperrtage und die Verschiebung der Strassenreinigung auf die Abendstunden voraussetzt.

Daniel Lauber bezeichnet die Vorschläge des Gemeinderates (Reglementsrevisionen) als ausgewogen und verweist auf die Nachteile bei Annahme des Begehrens 2.1 (lange Bauzeiten, höhere Baukosten u.a.m.).

Sibylle Davis-Perren signalisiert Bereitschaft für einheitliche Bauzeiten. Dies soll aber im Rahmen der nachfolgenden artikelweisen Beratungen der entsprechenden Reglemente erfolgen.

GESETZSMÄSSIGKEIT

Die Begehren erfüllen die Voraussetzungen von Art. 8 GGO. Es ist nun an der Urversammlung hierüber zu entscheiden.

ABSTIMMUNGSFORM

Die Versammlung spricht sich gegen eine geheime Abstimmung und für eine offene Abstimmung mit Handerheben aus (der erforderliche Fünftel - 62 - für eine geheime Abstimmung wird mit 55 Stimmen nicht erreicht).

Die Begehren sind vorrangig zu behandeln. Gegenüberstellungen von Gegenvorschlägen sind unzulässig.

Begehren (Tagesordnung 2.1)

Abänderung von Art. 26, Abs. 1 Verkehrsreglement (VR), wonach die Aushubmaterialtransporte grundsätzlich im Frühling und im Herbst während maximal je 4 Wochen bewilligt werden.

Genauer Wortlaut:

„Die Unterzeichneten verlangen die Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung mit schriftlicher Abstimmung über folgende Begehren:

Das Verkehrsreglement der Gemeinde Zermatt ist in dem Sinne abzuändern, dass die Aushubmaterialtransporte im Frühling und Herbst während maximal 4 Wochen bewilligt werden, dass die Aushubzeit nicht vor dem ersten Montag im Mai beginnt und dass der Gemeinderat nicht generelle Ausnahmegewilligungen sondern nur einzelne Ausnahmegewilligungen für grosse Projekte im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Destination bewilligen kann.“

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

JA-STIMMEN:	172
NEIN-STIMMEN:	89
ENTHALTUNGEN:	4

Die Vorlage ist somit angenommen. Sie tritt mit der Homologation der Teilrevision des Verkehrsreglementes in Kraft.

FIX-SPERRTAG

Auf spätere Anregungen aus der Versammlung wird in offener Abstimmung grossmehrheitlich entschieden, den Pfingstmontag als fixen Sperrtag zu definieren.

Begehren (Tagesordnung 2.2)

Genauer Wortlaut:

„Art. 46 Abs. 3 des Verkehrsreglementes ist aufzuheben.“

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

JA-STIMMEN:	208
NEIN-STIMMEN:	0
ENTHALTUNGEN:	14

Die Aufhebung tritt mit der Homologation der Teilrevision des Verkehrsreglementes in Kraft.

Begehren Holzartikel (Tagesordnung 5)

Genauer Wortlaut:

„Das Baureglement der Gemeinde Zermatt ist insofern zu ergänzen, als jede Fassade eines Gebäudes zu mindestens einem Drittel aus Holz bestehen oder mit Holz verkleidet werden muss.“

Über das Begehren wird an der Urnenabstimmung vom 20. Juni 2004 abgestimmt werden.

Begründung:

1. Das Verfahren muss nach dem Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) durchgeführt werden - was deutlich mehr Zeit (Verfahrensfristen) in Anspruch nimmt.
2. Der sogenannte „Holzartikel“ muss zuerst textlich definiert und danach öffentlich aufgelegt werden.

Es wird auf Traktandum 10 verwiesen.

7. TEILREVISION VERKEHRSREGLEMENT

Gemeinde-Vizepräsident Christoph Bürgin, Ressortvorsteher Verkehr

Die Beratung der durch den Gemeinderat revidierten Bestimmungen erfolgt artikelweise. Ein Beschluss erfolgt nur, wenn aus der Versammlung Gegenanträge unterbreitet werden.

ANTRAG LEO FORSTER ZU ART. 4 b

Die Bezeichnung „unentgeltlich“ ist ersatzlos zu streichen.

Dem Antrag wird mit 164 zu 17 Stimmen entsprochen.

ANTRAG SANDRO BINER ZU ART. 4 c

Die Bezeichnung „unentgeltlich“ ist folgerichtig ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Dem Antrag wird mit 176 zu 7 Stimmen entsprochen.

ANTRAG AGATHE M. WIRZ-JULEN ZU ART. 14

Der zweite Satz von Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: „Der Gemeinderat kann gemäss zu veröffentlichendem Beschluss für bestimmte Gebiete *den Fahrradverkehr freigeben und ihn für Hauptwander- und Spazierwege untersagen.*“

Dem Antrag wird grossmehrheitlich entsprochen.

VORSCHLAG CHRISTOPH BÜRGIN ZU ART. 23

Im Sinne der Einleitungsdebatte sollen die Bauzeiten für Lastwagen, Schilter, Baumaschinen, Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten zeitlich einheitlich geregelt werden.

Die entsprechenden Artikel sind sowohl im Verkehrsreglement als auch im Lärmbekämpfungsreglement anzupassen (4 Wochen im Frühjahr und Herbst).

Dem Vorschlag wird einhellig zugestimmt.

Der Wortlaut von Art. 23 wird demnach wie folgt geändert:

„Motoreinachser, Motorkarren sowie Gabelstapler, welche weisse Kontrollschilder aufweisen, sind für gewerbliche Transporte, namentlich für Bauzwecke, grundsätzlich gestattet, *und zwar jeweils 4 Wochen im Frühjahr und im Herbst - im Frühjahr nicht vor dem ersten Montag im Mai.*

~~dies jeweils ab:~~

~~a) dem ersten Arbeitstag im Mai bis längstens zum 10. Juni, maximal — jedoch während 20 Arbeitstage;~~

~~b) dem ersten Arbeitstag im Oktober bis längstens zum 15. November, — maximal jedoch während 20 Arbeitstage;~~

Sperrtage

Als Fix-Sperrtag gilt der Pfingstmontag.

Die übrigen Textformulierungen werden unverändert übernommen.

ANTRAG PETER KUNKEL - ZU ART. 39 ABS. 3

Der Zubringerdienst für Anwohner ist in der Bahnhofstrasse nach der bisherigen Regelung (15.00 Uhr - 19.00 Uhr) zu gestatten. Ausserdem soll diese Einschränkung für den Zubringerdienst während der offiziellen Bauzeiten aufgehoben werden.

ANTRAG MARTIN PERREN ZU ART. 39 ABS. 3

Der Zubringerdienst für Anwohner ist in der Bahnhofstrasse wie folgt gestattet: Winter: 15.00 Uhr - 19.00 Uhr und Sommer: 12.00 Uhr - 18.00 Uhr. Ausserdem soll die Einschränkung für den Zubringerdienst analog Antrag Peter Kunkel während der offiziellen Bauzeiten aufgehoben werden.

Die Anträge zur Aufhebung des Zubringerdienstes für Anwohner während den offiziellen Bauzeiten werden abgelehnt.

Die Versammlung spricht sich sodann hinsichtlich Sperrzeiten für den Antrag von Peter Kunkel und gegen den Antrag von Martin Perren aus.

Schliesslich spricht sich der Souverän für den Vorschlag des Gemeinderates und gegen den Antrag von Peter Kunkel aus.

Der Wortlaut von Art. 39 wird damit unverändert übernommen.

WEITERE WORTMELDUNGEN ZU ART. 50

Nach verschiedenen Wortmeldungen spricht sich die Versammlung für die Streichung der Bezeichnung „privater“ im ersten Satz aus.

Der neue Wortlaut heisst demnach:

„Der Gemeinderat kann unter Abwägung öffentlicher ~~und privater~~ Interessen Ausnahmen gestatten:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglementes im Einzelfall zu einer offensichtlich unzumutbaren Lösung ~~führen~~ *führt* und eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- b) für Transporte im wichtigen öffentlichen Interesse, namentlich für gemeindeeigene Fahrzeuge.“

Es handelt sich um eine Änderung eines nicht revidierten Artikels.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Teilrevision des Verkehrsreglementes wird gemäss den vorigen Anträgen geändert.

Die Schlussabstimmung erfolgt am 18./19./20. Juni 2004 an der Urne.

Bei Annahme der Vorlage tritt das überarbeitete Verkehrsreglement nach erfolgter Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

8. TEILREVISION LÄRMBEKÄMPFUNGSREGLEMENT

Gemeinde-Vizepräsident Christoph Bürgin, Ressortvorsteher Verkehr

Damit die Bauzeiten einheitlich geregelt sind, soll im Sinne der Einleitungsdebatte auch hier eine Gleichstellung erfolgen.

VORSCHLAG CHRISTOPH BÜRGIN ZU ART. 6 a

Mit Rücksicht auf den Kurortsbetrieb dürfen folgende Maschinen *nur während maximal je 4 Wochen* im Frühjahr und Herbst verwendet werden - im Frühjahr nicht vor dem ersten Montag im Mai.

Die übrigen Textformulierungen werden unverändert übernommen.

Dem Vorschlag wird einhellig zugestimmt.

ANTRAG MARCEL BELLWALD ZU ART. 6 c

Die Einsatzzeiten für Bohr- und Sprengarbeiten sind einheitlich und analog zu Art. 6a (Baumaschinen) festzulegen, d.h. von 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.30 Uhr.

Dem Antrag wird einhellig zugestimmt.

ART. 6 e - SYSTEMATISCHE ÜBERNAHME

Als Fix-Sperrtag gilt der Pfingstmontag

Der Gemeinderat kann bei besonderer Kalender-Konstellation und/oder aus anderen Gründen zusätzliche Sperrtage beschliessen.

An Sperrtagen sind der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

ANTRAG THOMAS AUFDENBLATTEN ZU ART. 8

Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren sind nicht zu gestatten.

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

WEITERE WORTMELDUNGEN

Thematisiert werden die Lawinensprengungen - die mitunter heftigen Detonationen sind störend. Im Interesse der Sicherheit wird jedoch auf eine Antragstellung verzichtet.

Zu Diskussionen Anlass geben ebenfalls die Helikoptereinsätze - vor allem im Dorfgebiet werden sie mitunter als störend empfunden.

Helikopterflüge unterliegen der Bundesgesetzgebung. Luftrechtliche Regelungen von Kantonen oder Gemeinden sind deshalb unzulässig bzw. dürfen keinesfalls im materiellen Widerspruch zum Luftrecht des Bundes stehen - ergo werden die damaligen Vereinbarungen hinfällig. Die Air Zermatt AG hat sich jedoch freiwillig bereit erklärt, mit der Einwohnergemeinde ein schriftliches Abkommen zu treffen, um den Helikopterlärm in einem vernünftigen Rahmen einzuschränken.

Die Teilrevision des Lärmbekämpfungsreglementes wird gemäss den vorigen Anträgen geändert.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Schlussabstimmung erfolgt am 18./19./20. Juni 2004 an der Urne.

Bei Annahme der Vorlage tritt das überarbeitete Lärmbekämpfungsreglement nach erfolgter Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

9. REGLEMENT ÜBER DEN ERST- UND ZWEITWOHNUNGSBAU

Gemeinderat Rafael Biner, Ressortvorsteher Umwelt und Raumordnung

ANTRAG SANDRO BINER (VERTRETER ZERMATT APARTMENT VEREIN) ZU ART. 3 ABS. 2

Die Formulierung „alle übrigen Wohnungen gelten als Zweitwohnungen“ soll wie folgt geändert werden: „alle übrigen Wohnungen *sowie alle hotelmässig bewirtschafteten Wohneinheiten* gelten als Zweitwohnungen.“

Der Antrag wird nach eingehender Beratung zurückgezogen, sofern Hotelzimmer als übrige Wohnungen definiert sind - im Sinne von Art. 3, Abs. 2 des Reglementes.

ZU ART. 7

Hier hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Richtig sollte es heissen: „Für *gewerblich* genutzte Raumeinheiten sowie“ (anstatt gastgewerblich).

Sandro Biner ist mit der Formulierung nicht glücklich - er sieht darin eine ungleiche Behandlung gegenüber den Hotels.

Karl Eggen stellt den Antrag, im Art. 7 solle eine Formulierung aufgenommen werden, wonach „*die gewerbsmässige Vermietung von Ferienwohnungen*“ gestattet sei.

Dr. Jaeger u.a.m.: Die gewerbsmässige Vermietung von Ferienwohnungen (Erstwohnungen) ist im Art. 10 geregelt. Mit dieser Lösung kann dem Missbrauch und der fehlenden Kontrollmöglichkeiten besser entgegengewirkt werden.

Nach verschiedenen Wortmeldungen, welche die Risiken des Antrags Eggen aufzeigen, gelangt der Antrag nicht zur Abstimmung (stillschweigender Rückzug).

ANTRAG DANIEL BINER ZU ART. 15

Das Inkrafttreten des Reglementes über den Erst- und Zweitwohnungsbau soll bereits ab dem morgigen Tag in Kraft treten, dies um zu vermeiden, dass bis zur Abstimmung vom 20. Juni 2004 noch eine Flut von Baugesuchen eingehen, die nach bestehendem Recht behandelt würden (Verweis auf Modell Saas-Fee).

Gemeindepräsident: Dieses Vorgehen käme einem Baubewilligungsstopp gleich. Der Gemeinderat, der hierfür zuständig ist, hat keinen Baubewilligungsstopp vorgesehen. Er vertritt die Ansicht, der Weg über das vorliegende Reglement sei das richtige Vorgehen.

Gemäss Rechtsanwalt Dr. Jaeger ist laut bundesgerichtlicher Praxis die Rückwirkung eines Erlasses ausnahmsweise zulässig, wenn verschiedene Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind - im vorliegenden Fall muss vorab auch das Element „zeitlich mässig“ erfüllt sein. In diesem Sinne sieht Art. 15 bereits eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den Zeitpunkt der Reglementsannahme vor. Eine Rückwirkung auf den 07. Mai 2004

könnte - je nach Dauer des Homologationsverfahrens - bezüglich dieser Voraussetzung allenfalls problematisch sein, wobei anzumerken bleibt, dass es sich bei diesen Voraussetzungen um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, deren Konkretisierung der zuständigen Behörde obliegt. Dieser steht diesbezüglich ein gewisses Ermessen zu.

Eine Anwendung eines Reglementes vor dessen Inkrafttreten (positive Vorwirkung) ist generell unzulässig, da dies den Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) verletzt.

Eine negative Vorwirkung eines Erlasses (Baubewilligungssperre) wäre nur zulässig, wenn hierfür eine klare gesetzliche Grundlage besteht und auch die übrigen Voraussetzungen für eine zulässige Rückwirkung erfüllt werden. Hierunter fällt etwa die sogenannte Bausperre (z B. Erlass einer Planungszone).

WEITERE WORTMELDUNGEN

Die Kriterien für die Bewilligungen zum gewerbsmässigen Vermieten von Erstwohnungen haben sich am Reglementszweck zu orientieren (Art. 10). Vorgesehen ist, dass diese Richtlinien von der bisherigen ad hoc Arbeitsgruppe erstellt werden.

Voten aus der Versammlung plädieren für eine Einschränkung der sogenannten „Spekulanten“ (Verkauf von Wohnungen an nicht Ortsansässige). Das heisst: Nutzungseinschränkungen sollen nur erfolgen, wenn an nicht Ortsansässige verkauft wird.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Schlussabstimmung erfolgt am 18./19./20. Juni 2004 an der Urne.

Bei Annahme der Vorlage tritt das Reglement sofort in Kraft - vorbehalten bleibt die Homologation durch den Staatsrat.

10. HOLZARTIKEL

Gemeinderat Mario Julen, Präsident der Baukommission

Das dem heute gültigen Reglement vorausgehende, homologiert am 11. August 1976, enthielt noch eine Bestimmung über Holzflächen an den Fassaden. Diese lautete:

"Die Fassaden sollen, sofern dies der Zweckbestimmung des Gebäudes nicht widerspricht, eine genügend grosse Holzfläche aufweisen, mindestens 1/3 der gesamten Fassadenfläche."

Im neuen Reglement, homologiert am 18. August 1999, ist diese Bestimmung nicht mehr enthalten. Sie war gestrichen worden auf Grund der häufig auftretenden Schwierigkeit, die Holzfläche in architektonisch befriedigender Weise in die Fassadenfläche zu integrieren. Denn es können nicht nur holzfreie Fassaden störend wirken, sondern auch Fassaden, wo die zwangsweise angebrachte Holzfläche die Ausgewogenheit der Ansicht stört. Es gibt viele gute Beispiele in der Gemeinde von Fassaden ohne Holzfläche, als auch von Fassaden mit geschickter Verwendung des Holzes, ohne Zwang für eine Mindestfläche.

Nach der Abschaffung des „Holzartikels“ zeigten nur auswärtige Architekten und Bauherren teilweise unbefriedigende Beispiele für die Fassadengestaltung. Im Gegensatz hierzu sind die von einheimischen Architekten und Bauherren realisierten Bauten - und dabei handelt es sich um den weitaus grössten Anteil - i. d. R. gut gestaltete Fassaden mit Holzanteilen, und dies ganz ohne zwingende Vorschriften.

Um den Anliegen der Initianten, welche die früher vorgeschriebene Holzverkleidung von einem Drittel an jeder Fassade verlangen, entgegen zu kommen, sollte eine Lösung gefunden werden ohne den Zwang für eine Mindestfläche an jeder Fassade. Vielmehr sollte es frei gestellt werden, wo das Holz am Gebäude angebracht wird, wobei die Holzfläche mindestens einen bestimmten Anteil, z. B. 1/3 der Summe aller Fassadenflächen, ausmachen müsste. Dies würde auch viel mehr der Bauart entsprechen, wie sie früher, noch ohne Baureglement, üblich war. Auch die heute vermehrt verwendeten grossen Glasflächen in stark durchbrochenen und lichtdurchfluteten Fassaden erfordern eine flexiblere und freiere Handhabung der Bestimmungen über den Holzanteil.

In einem „Holzartikel“, der wieder ins Reglement aufzunehmen wäre, müssten auch Ausnahmeregelungen enthalten sein, denn nicht alle Gebäude eignen sich für eine Bauweise in Holz oder für eine Holzverkleidung. Festzulegen wäre u. a. auch, welche Fläche in den Holzanteil eingerechnet werden darf, z. B. Fensteröffnungen innerhalb der Holzfläche.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG).

Der Versammlung wird für die Einführung des „Holzartikels“ folgende Textformulierung vorgeschlagen.

„Die Gesamtfläche soll, sofern dies der Zweckbestimmung des Gebäudes nicht widerspricht, eine genügend grosse Holzfläche aufweisen, mindestens aber 1/3 dieser Fläche.“

Die Verteilung des Holzanteiles über die Fassaden soll dem Charakter des Gebäudes angepasst sein und die Gestaltung der Fassaden aufwerten.

Bei der Berechnung der Holzfläche werden die Fensteröffnungen, die innerhalb einer Holzbauweise oder in Holzverkleidung ausgeführten Teilflächen liegen, mitgezählt.“

Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann gegen diese Formulierung innert 10 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

ABSTIMMUNG

Die Abstimmung über das Bürgerbegehren zur Wiedereinführung des Holzartikels erfolgt am 18./19./20. Juni 2004 im Rahmen eines Urnengangs.

11. DANK

Der Gemeindepräsident dankt den Anwesenden für ihre Teilnahme und wünscht allen eine gute Zeit.

Peter Bittel, Protokollführer

Robert Guntern, Gemeindepräsident